

§ 14 Geräte

14.1 Begriff

Geräte im Sinne dieser Bestimmungen sind Gegenstände, die ihrer Art nach in der Baugeräteliste mit monatlichen Abschreibungs- und Verzinsungsbeträgen enthalten sind.

Holzkonstruktionen und Einrichtungsgegenstände für Büro und Unterkünfte werden als Gebrauchsstoffe behandelt, soweit sie im Gerätewert nicht enthalten sind.

14.2 Beschaffung, Disposition und Verkauf

14.21 Beistellungspflicht der Gesellschafter

Die für die Bauausführungen notwendigen Geräte sind von den Gesellschaftern entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis für die erforderliche Zeit beizustellen. Die Aufsichtsstelle bestimmt die von den einzelnen Gesellschaftern zu stellenden Geräte und trifft die Verfügung über den Einsatz und die Vorhaltezeit sowie über eine evtl. Fremdanmietung.

Jeder Gesellschafter hat das für sein Gerät erforderliche geeignete Bedienungspersonal abzustellen. Dies gilt besonders für Groß- und Spezialgeräte. Unter Bedienungspersonal sind nur die Geräteführer, nicht jedoch ihre Hilfskräfte zu verstehen.

Behält sich ein Gesellschafter vor, dass bestimmte von ihm beigestellte Geräte nur von eigenem Personal bedient werden dürfen, so ist hierüber eine besondere Vereinbarung zu treffen (§ 25).

14.22 Abruf

Die Geräte werden von der Bauleitung nach Weisung der Aufsichtsstelle rechtzeitig, möglichst schriftlich abgerufen. Die Disposition über die Geräte auf der Baustelle steht der Bauleitung nach den Weisungen der Aufsichtsstelle zu.

14.23 Freimeldung

Für freiwerdende Geräte ist allen Gesellschaftern von der ARGE der Freigabetermin mit einer Frist von Kalendertagen (Freimeldefrist) vorher schriftlich zu melden, falls nicht von vornherein ein befristeter Einsatz bis zu Kalendertagen vereinbart ist. Bei kurzen unbefristeten Einsätzen bis zu 30 Kalendertagen verringert sich die Freimeldefrist auf Kalendertage. Maßgeblich für die Einhaltung der Freimeldefrist ist der Eingang der Freimeldung beim Gesellschafter.

Der Gesellschafter hat der ARGE rechtzeitig die Versandadresse bekanntzugeben. Bei der Freimeldung von Geräten ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass eine ungleiche Beistellung angeglichen wird. Zum Freimeldetermin muss das Gerät, erforderlichenfalls in demontiertem Zustand, zur Abholung oder zum Versand bereitstehen.

14.24 An- und Verkauf von ARGE-Geräten

Sollten in Ausnahmefällen Geräte von der ARGE gekauft werden, so entscheidet die Aufsichtsstelle über den Ankauf*) / bei Geräten mit einem Anschaffungswert von über EUR über den Ankauf*). Der Einkauf richtet sich nach § 8.45. Von der ARGE gekaufte Geräte sind bei Freiwerden im Allgemeinen an die Gesellschafter zum Tageswert unter Berücksichtigung des Beteiligungsverhältnisses zu verkaufen. Bei Nichteinigung über den Abgabewert werden ARGE-eigene Geräte an den höchstbietenden Gesellschafter verkauft, es sei denn, dass ein Dritter mehr bietet.

Bei Verkäufen von ARGE-eigenen Geräten an Dritte steht den Gesellschaftern bei gleichem Preisangebot das Vorkaufsrecht zu. Die Verkaufserlöse fallen der ARGE zu. Über Verteilung und Verkauf der ARGE-eigenen Geräte entscheidet aufgrund vorstehender Bestimmungen die Aufsichtsstelle.

14.3 Gerätebeistellung durch die Gesellschafter

14.31 Allgemeine Grundsätze

Die Beistellung erfolgt, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, im Rahmen eines Mietverhältnisses gegen Berechnung der Gerätevorhaltekosten.

Diese bestehen aus der Abschreibung und Verzinsung gemäß 14.41 (Gerätemiete) und den Reparaturkosten gemäß 14.42.

Die ARGE ist zur ordnungsgemäßen Wartung der Geräte verpflichtet.

*) Zutreffendes ankreuzen

14.32 Berechnungsmaßstab

Als Maßstab für die Berechnung der gemäß 14.21 anteilig zur Verfügung zu stellenden Geräte gelten die in der Baugeräteliste aufgeführten monatlichen Beträge für Abschreibung, Verzinsung und Reparatur nach den Berechnungsbestimmungen in 14.41 und 14.42. Sind Geräte in der Baugeräteliste nicht enthalten, so sind die Gerätevorhaltekosten in Anpassung an gleiche oder ähnliche Geräte nach den Bestimmungen für die Einstufung gemäß Vorbemerkungen der Baugeräteliste festzulegen. Bei nicht der Art nach vergleichbaren Geräten sind die Neuwerte dem Preisstand der Baugeräteliste mit Hilfe eines amtlichen Erzeugerpreisindex für Maschinen für die Bauwirtschaft anzupassen und damit die Gerätevorhaltekosten zu ermitteln.

In Streitfällen entscheidet die Aufsichtsstelle soweit erforderlich aufgrund eines von den Maschineningenieuren der Gesellschafter erarbeiteten Vorschlages.

14.33 Die Hard- und Softwareausstattung der Baustelle ist im angemessenen Umfang nach Vorschlag durch die technische Geschäftsführung von der Aufsichtsstelle zu beschließen. Der zusätzliche Einsatz mitarbeiterbezogener PC-/DV-Geräte einschließlich Software ist mit den Entgeltregelungen von § 12 abgegolten.

14.34 Beginn und Ende der Gerätevorhaltung

Die Gerätevorhaltung beginnt mit dem Tage des Eintreffens der Geräte auf der Baustelle und endet Kalendertage nach dem Rücksendetag, frühestens jedoch mit Ablauf der Freimeldefrist.

Bei zurückgesandten, nicht freigemeldeten Geräten endet die Gerätevorhaltung Kalendertage nach dem Rücksendetag.

Bei befristetem Einsatz gemäß 14.23 endet die Gerätevorhaltung Kalendertage nach dem Rücksendetag.

Verzögert ein Gesellschafter den rechtzeitigen Rückversand freigemeldeter Geräte, so endet die Gerätevorhaltung mit dem Ablauf der Freimeldefrist.

Die Zeit für die transportbedingte Montage oder Demontage eines Gerätes auf der Baustelle ist Bestandteil der Gerätevorhaltung.

14.4 Vergütung an die Gesellschafter für Beistellung

14.41 Berechnung der Abschreibung und Verzinsung

Die Gesellschafter berechnen der ARGE monatlich folgende Sätze:

14.411 für die Arbeitszeit

..... v.H. des (□unteren*) / (□oberen*) monatlichen Abschreibungs- und Verzinsungsbetrages der Baugeräteliste.

Bei Abrechnung sämtlicher Geräte oder eines zu vereinbarenden Teiles der Geräte nach Kalendertagen wird je Tag 1/30 des festgelegten monatlichen Abschreibungs- und Verzinsungsbetrages angesetzt.

Dasselbe gilt für die Abrechnung bei befristetem Einsatz von Geräten.

14.412 für Stillliegezeiten

Stillliegezeiten werden wie Vorhaltezeiten berechnet, jedoch mit nachstehenden Einschränkungen

14.412.1 Liegen Geräte aus betrieblich bedingten Gründen mehr als 10 aufeinanderfolgende Kalendertage still, so ist die Berechnung vom 11. Stillliegetag ab mit v. H. des festgelegten monatlichen Abschreibungs- und Verzinsungsbetrages vorzunehmen.

14.412.2 Bei länger dauernden Stillliegezeiten (z.B. infolge von Witterungseinflüssen, Einstellen der Bauarbeiten) kann die Aufsichtsstelle einen anderen Vorhaltesatz oder das Aussetzen der Berechnung beschließen.

14.412.3 Hat der Gesellschafter, der das Gerät beigestellt hat, den Stillstand zu vertreten (z.B. wegen nicht rechtzeitiger Beistellung eines Ersatzteiles innerhalb von Kalendertagen), so entfällt die Berechnung ab dem Stillliegetag bis zur möglichen Wiederinbetriebnahme des

Gerätes. In Zweifelsfällen entscheidet die Aufsichtsstelle nach Anhören der Maschineningenieure.

- 14.412.4 Stillliegezeiten sind spätestens am 11. Stilliegetag allen Gesellschaftern schriftlich zu melden.
- 14.412.5 An- und Rücktransportzeiten sowie Montagezeiten auf der Baustelle gelten nicht als Stilliegezeiten.

14.42 Berechnung von Reparaturkostenpauschalen

14.421 Die Gesellschafter berechnen der ARGE für die Arbeitszeit monatliche v.H.-Sätze der in der BGL aufgeführten Reparaturkostenbeträge als Pauschalvergütung:

14.421.1 für alle mit Ausnahme der in 14.421.2 und 14.421.3 besonders geregelten Geräte

	v. H.	für laufende Instandhaltung
	v. H.	für Instandsetzung
	v. H.	insgesamt

14.421.2 abweichend von 14.421.1 für nachstehend aufgeführte Geräte

	v. H.	für laufende Instandhaltung
	v. H.	für Instandsetzung
	v. H.	insgesamt

14.421.3 Für DV-Geräte erhalten die Gesellschafter keine Reparaturkostenpauschale. Wartung und Pflege sowie Instandhaltung und Instandsetzung gehen zu Lasten der ARGE.

14.422 Bei Abrechnung sämtlicher Geräte oder eines zu vereinbarenden Teiles der Geräte nach Kalendertagen wird je Tag 1/30 der festgelegten monatlichen Reparaturkostenpauschale angesetzt. Dasselbe gilt für die Abrechnung bei befristetem Einsatz von Geräten.

14.423 Für Stilliegezeiten entfällt die Berechnung der Reparaturkostenpauschale ab dem 11.*/ *) Stilliegetag.

14.5 Ausführung und Verrechnung von Reparaturarbeiten

14.51 Kostenzurechnung

14.511 Erhalten die Gesellschafter für eine Reparaturart eine Reparaturkostenpauschale (für Instandhaltung und/oder Instandsetzung) gemäß 14.421, gehen die betreffenden Reparaturkosten zu ihren Lasten, andernfalls hat die ARGE diese Reparaturkosten zu tragen.

*) Zutreffendes ankreuzen

14.512 Als Verschleißteile gelten alle sich schnell abnutzenden Ersatzteile. Ihr Ersatz rechnet stets zur laufenden Instandhaltung. Was als Verschleißteil gilt, wird wie folgt festgelegt:

.....
*)

14.513 In folgenden Sonderfällen überdurchschnittlicher Beanspruchung:

.....

sind die Kosten für nachstehend genannte Ersatzteile als Verschleißteile sowie deren Ein- und Ausbau in Abweichung von 14.511 zusätzlich von der ARGE zu tragen.

.....

14.514 Die Kosten für Wartung und Pflege der Geräte auf der Baustelle - auch während einer Stillliegezeit - gehen in jedem Fall zu Lasten der ARGE.

14.52 Nicht ordnungsgemäß ausgeführte Reparaturen

Werden Reparaturen, die nach 14.61 der ARGE obliegen, auf der Baustelle nicht oder nur unzureichend ausgeführt, so sind Umfang, Zeitdauer und voraussichtliche Kosten der noch auszuführenden Reparaturen von den Maschineningenieuren der Gesellschafter zu schätzen und protokolларisch festzulegen. Die Aufsichtsstelle bestimmt, in welchem Umfang die durchzuführenden Reparaturen und eine etwaige Vergütung für Stillliegezeiten zu Lasten der ARGE gehen.

14.53 Zu verrechnende Reparaturkosten werden wie folgt in Rechnung gestellt:

14.531 Für die Gesellschafter auf der ARGE-Baustelle durchgeführte Reparaturen sind jedem bis zum 20. des folgenden Monats in Rechnung zu stellen. Die Ermittlung der Kosten erfolgt aufgrund der Werkstattaufschreibung der ARGE.

Dabei werden verrechnet:

je Arbeitsstunde	EUR
Stoffe	zum Tagespreis abzüglich handelsüblicher Rabatte <input type="checkbox"/> ohne**) / <input type="checkbox"/> mit**) einem Zuschlag von v. H.
Von der ARGE gemäß 14.542 gelieferte Ersatzteile	<input type="checkbox"/> ohne**) / <input type="checkbox"/> mit**) einem Zuschlag von v. H.
Fremdleistungen u. Transportkosten	soweit diese im Einzelfall für die durchzuführenden Arbeiten speziell anfallen, ohne Zuschlag.

Vor Ausführung von Reparaturen über geschätzte EUR je Reparaturfall hat die ARGE die Genehmigung des betreffenden Gesellschafters einzuholen.

*) z.B. Verschleißteilkatalog
 **) Zutreffendes ankreuzen

14.532 Von den Gesellschaftern für die ARGE ausgeführte Reparaturen werden wie folgt vergütet:

je Arbeitsstunde	EUR
Stoffe	zum Tagespreis abzüglich handelsüblicher Rabatte <input type="checkbox"/> ohne*) / <input type="checkbox"/> mit*) einem Zuschlag von v. H.
Ersatzteile	<input type="checkbox"/> ohne*) / <input type="checkbox"/> mit*) einem Zuschlag von v. H.
Fremdleistungen	<input type="checkbox"/> ohne*) / <input type="checkbox"/> mit*) einem Zuschlag von v. H.
Transportkosten	ohne Zuschlag.

14.533 Mit den Vergütungen nach 14.531 und 14.532 sind sämtliche Kosten für die ausgeführten Arbeiten einschließlich der Lohnzuschläge gemäß § 12.37, übertarifliche Lohnbestandteile, Überstundenzuschläge, Lohnnebenkosten und Aufsichtslöhne, Kosten für Vorhalten der Werkstattmaschinen, Kleingeräte und Werkzeuge, die Hilfs- und Betriebsstoffe, sämtliche Betriebs- und Verwaltungskosten der Werkstatt, sowie Kleinstoffe im üblichen Umfang abgegolten. In der Vergütung nach 14.532 sind darüber hinaus auch die allgemeinen Betriebs- und Verwaltungskosten enthalten.

14.54 Werkzeuge, Ersatz- einschließlich Verschleißteile für Geräte
Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, für die von ihm beigestellten Geräte die zugehörigen Gerätewerkzeuge sowie auf Anforderung die erforderlichen Ersatz- einschließlich Verschleißteile der ARGE zur Verfügung zu stellen.
Fahrzeugreifen und Gummigurte von Förderbändern sind in § 13.15 geregelt.

Zu den Geräten gehörige Werkzeuge, Ersatz- einschließlich Verschleißteile werden wie folgt behandelt:

14.541 Gerätewerkzeuge
Werkzeuge werden nicht berechnet, jedoch bei Hin- und Abgabe mengenmäßig erfasst. Die Werkzeuge bleiben Eigentum der Gesellschafter und gehen bei der Geräterückgabe mit zurück. Verluste werden der ARGE zu Tagespreisen abzüglich handelsüblicher Rabatte in Rechnung gestellt.

14.542 Ersatzteile (einschließlich Verschleißteile)
Ersatzteile werden zu Tagespreisen abzüglich handelsüblicher Rabatte berechnet. Die Übernahme der Kosten für eingebaute Ersatzteile regelt sich nach 14.51. Die Abgabe erfolgt zum Hingabewert. Der Kauf von Dritten durch die ARGE bedarf der Zustimmung des jeweiligen Geräteeigentümers.

14.6 Schadenregelung für Geräte

14.61 Schäden, die durch Reparatur behoben werden können
Für Schäden, wie z.B. aus Betriebsunfällen, unsachgemäßer Behandlung, Bedienungsfehlern, unsachgemäßem Einsatz und Gewaltschäden trägt die ARGE, unabhängig von der in 14.51 getroffenen Regelung, die erforderlichen Reparaturkosten, sofern nicht eine besondere Regelung gemäß 14.21 Abs. 3 getroffen wird. Werden die Reparaturkosten von der ARGE getragen, so wird die Abschreibung und Verzinsung, nicht aber der vereinbarte Satz für Reparaturkosten für die Reparaturzeit berechnet. In Zweifelsfällen entscheidet die Aufsichtsstelle nach vorheriger Prüfung durch die Maschineningenieure der Gesellschafter. Gewaltschäden sind den Gesellschaftern unverzüglich schriftlich zu melden.

14.62 Verlust von Geräten
Wird ein Gerät auf der ARGE-Baustelle zerstört, geht ein Gerät auf der Baustelle verloren oder kommt es auf sonstige Weise abhanden, ohne dass den Gesellschafter, dessen Eigentum das Gerät ist, ein Verschulden trifft, so trägt die ARGE den Schaden, soweit nicht der beistellende

Gesellschafter zum Abschluss einer Versicherung nach §§ 16.2 und 16.3 verpflichtet war. Die Berechnung der Gerätevorhaltekosten endet im Falle der Zerstörung oder des Verlustes mit dem Schluss des Monats, in dem das Ereignis festgestellt und dem Gesellschafter mitgeteilt worden ist, spätestens jedoch bei Baustellenräumung. Die Schadenvergütung erfolgt nach dem Zeitwert gemäß BGL im Zeitpunkt des Verlustes. Ausgenommen hiervon sind Rohr- und Rahmengerüste, Stahlrohrstützen, Schalungsträger, Rüstträger und Rüstbinder, AZ-Träger, Rüststützen und Rahmenstützen sowie Tafelschalung und Mietgeräte im Einzelwert bis EUR 410,-- für die 60 v. H. des BGL-Neuwertes vergütet werden.

14.7 Ordnungsbestimmungen

- 14.71 Die Maschinen, Geräte und dgl. mit Ausrüstung gemäß Baugeräteliste sind in einsatzfähigem und gereinigtem Zustand zu stellen. Erfüllt ein Gesellschafter diese Verpflichtung nicht, so kann das Gerät bei der Abnahme zurückgewiesen werden. Der betroffene Gesellschafter ist in diesem Fall aufzufordern, auf seine Kosten entweder ein Ersatzgerät zu stellen oder der Reparatur des Gerätes (ohne Berechnung der Vorhaltekosten während der Reparaturzeit) zuzustimmen. Sonderfälle entscheidet die Aufsichtsstelle.
- 14.72 Nach Freiwerden sind die Geräte in einsatzfähigem und gereinigtem Zustand unter Berücksichtigung einer normalen Abnutzung zurückzugeben. Sie müssen zum Freigabetermin in transportfähigem Zustand, d.h. erforderlichenfalls demontiert zur Verfügung stehen.
- 14.73 Bei Hin- und Rückgabe ist der Zustand der Geräte durch die Maschineningenieure der Gesellschafter (nicht festzustellen*) / (festzustellen und zu protokollieren*). Die technische Geschäftsführung bestimmt den Termin für die Abnahme. Die Abnahme findet auch dann statt, wenn ein rechtzeitig benachrichtigter Gesellschafter nicht vertreten ist. Als rechtzeitig gilt eine mindestens 8 Kalendertage vorher schriftlich oder fernmündlich erfolgte Benachrichtigung.
- 14.74 Mängel bei der Hin- und Rückgabe müssen innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich geltend gemacht werden.
- 14.75 Bei Freimeldungen und dgl. sind von der ARGE auf Wunsch die Formulare der Geräteeigentümer zu verwenden.

14.8 Sonderanfertigungen

- 14.81 Sonderanfertigungen sind alle Werkstattlieferungen und -leistungen mit Ausnahme von Geräte-reparaturen gemäß 14.5, die in den Werkstätten der Gesellschafter im Auftrag der ARGE oder in der Werkstatt der ARGE für einen Gesellschafter durchgeführt werden.
- 14.82 Sonderanfertigungen durch die Gesellschafter werden - sofern im Einzelfall nicht ein Pauschalpreis vereinbart wurde - gemäß 14.532 vergütet.
- 14.83 Sonderanfertigungen der ARGE werden gemäß 14.531 berechnet.
- 14.84 Sonderanfertigungen der Gesellschafter für die ARGE erfolgen nur auf Anforderung der ARGE-Bauleitung mittels Bestellschein und bei voraussichtlichen Kosten von mehr als EUR auf Beschluss der Aufsichtsstelle.

14.9 Gebühren für technische Überwachung

Gebühren des Technischen Überwachungsvereins (TÜV) und dgl. gehen, soweit sie durch zeitabhängig vorgeschriebene Prüfungen entstehen, zu Lasten des Geräteeigentümers. Gebühren und Kosten für Prüfungen, die baubetrieblich bedingt sind, und bei Schadenreparaturen gemäß 14.61 gehen zu Lasten der ARGE.

*) Zutreffendes ankreuzen